

Leitlinien zum Hochwasserschutz an den Gewässern im Stadtgebiet Ahaus

Im Sommer 2010 wurde Ahaus von einem Extremhochwasser betroffen. Die vorhandenen Gewässer und die Überschwemmungsgebiete konnten die Wassermassen nicht aufhalten bzw. schadlos ableiten. Zum Schutz der Siedlungsgebiete hat der Rat der Stadt Ahaus entschieden, Maßnahmen zum Hochwasserschutz an den Gewässern im Stadtgebiet zu planen und umzusetzen.

Durch ein Hochwasserrückhaltebecken oberhalb von Ahaus, zu realisieren durch einen Damm oberhalb des Adenauerrings sowie die Aktivierung vorhandener bzw. erweiterter Retentionsflächen kann der Hochwasserschutz im Stadtgebiet umgesetzt werden.

Die Planungen zum Hochwasserschutz führen zu einer hohen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Aufgrund der mit den Maßnahmen zum Hochwasserschutz verbundenen und durch die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlichen ökologischen Aufwertungen innerhalb der Retentionsflächen bestehen Bedenken hinsichtlich möglicher Einschränkungen sowie von Folgewirkungen für die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung.

In Abstimmung mit den Vertretern der Landwirtschaft und der Wasser- und Bodenverbände wurde auf Grundlage der bisherigen Planungen und Berechnungen ein **Prinzipkonzept** zum Hochwasserschutz für das Gewässersystem der Ahauser Aa und der Umflut der Ahauser Aa erarbeitet. Durch Berechnungen der Abflussverhältnisse auf der Grundlage eines 100-jährlichen Hochwassers wurden die in den Gewässerläufen möglichen Abflussmengen ermittelt und die notwendigen Retentionsflächen festgelegt. Der Flächenverbrauch ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Abbildung 1 zeigt die örtliche Lage dieser Retentionsflächen.

Mit den Vertretern der Landwirtschaft und der Wasser- und Bodenverbände wurden Leitlinien abgestimmt, um für die weitere Planung fixe Randbedingungen zu erhalten:

1. Die abgesenkten Flächen in der Nähe der Gewässer werden als Retentionsflächen bezeichnet. Sie werden durch die gewässernahe Absenkung idealerweise mehrmals jährlich überflutet. Die Flächen werden in Gehölz- und Grünlandbetonte Retentionsflächen unterschieden. Die Grünlandbetonten Retentionsflächen weisen neben dem Gehölzbetonten Uferstreifen einen Grünlandstreifen auf. Die Gehölzbetonten Retentionsflächen sind vollständig mit Gehölzbewuchs besetzt (Abbildung 2).
2. Eine weitere Minderung der Flächeninanspruchnahme führt zu einer Minderung des Hochwasserschutzes.
3. Die Aufgaben aus der Satzung der Wasser- und Bodenverbände werden in den Planungszielen berücksichtigt und nicht behindert.
4. In den Grünlandbetonten Retentionsflächen kann der Grünlandanteil zweimal jährlich gemäht werden.

5. Am Rand der Retentionsflächen soll ein Weg auch zur Gewässerunterhaltung verlaufen.
6. In der bisherigen Planung sind Breiten der Retentionsflächen von bis zu 60 Metern einschließlich der Böschungen vorgesehen. In Abhängigkeit der Flächenverfügbarkeit ist eine Anpassung der Breite der Retentionsflächen möglich, diese kann sich verringern oder aber auch bei Flächenverfügbarkeit erhöhen. Der Gesamtflächenbedarf soll sich jedoch nicht erhöhen.
7. Die Ausgestaltung der Retentionsflächen ist in zwei Formen möglich (siehe Punkt 1):
 - Bei der **Gehölzbetonten** Retentionsfläche weist die gesamte Retentionsfläche einen Gehölzbewuchs auf (Abbildung 2 oben).
 - Bei der **Grünlandbetonten** Retentionsfläche schließt sich an den Gehölzbetonten, gewässernahen Bereich (Breite ca. 20 m zuzüglich Gewässer von Böschung zu Böschung) extensiv nutzbares Grünland an (Abbildung 2 unten).Die jeweiligen Anteile werden so gesetzt, dass die Mindestanforderungen der WRRL für den wichtigen Gehölzstreifen eingehalten werden.
Die Retentionsflächen stehen dem Gewässer insgesamt für eine Entwicklung zur Verfügung. Für Böschungen und Dränagen werden Sicherungsmaßnahmen ergriffen, falls die Entwicklung den Retentionsbereich erreichen sollte. Die Untere Wasserbehörde legt einen Gewässerkorridor auf Vorschlag der Planung fest.
8. Die Breite der Retentionsflächen orientiert sich primär an der wasserwirtschaftlichen Notwendigkeit. Die Nutzung ist wie im vorigen Punkt beschrieben variabel an die Mindestforderungen der WRRL angepasst.
9. Dränagen sind in der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt und verbleiben störungsfrei. Eine Sohlhebung mit Abflussbehinderung oder Störung von Dränagen ist zu beseitigen.
10. Der störungsfreie Abfluss ohne Schaden an Bebauung ist zu gewährleisten. Innerhalb der Retentionsflächen ist grundsätzlich bis auf die Mahd des Grünlandbetonten Anteils keine Unterhaltung vorgesehen.
11. Bei fertig gestellter Planung ist ein Pflege- und Unterhaltungsplan aufzustellen. Dies gilt gleichermaßen auch für den Betrieb des HRB, hier ist ein entsprechender Betriebsplan zu erstellen.
12. Die Retentionsflächen sollen in das Eigentum der Stadt Ahaus gelangen.
13. Im Fall, dass durch die Hochwasserschutzmaßnahmen nicht öffentliche Flächen in stärkerem Maße als heute überflutet werden, wird eine Entschädigungsregelung aufgestellt. Dies ist im Bereich des geplanten HRB bereits vorgesehen.
14. Mit der Landwirtschaftsvertretung und den Wasser- und Bodenverbänden findet ein Austausch zur weiteren Planungen statt.

Aufgestellt Ahaus, 17. April 2018 im Rahmen der Sitzung Projektgruppe Hochwasserschutz

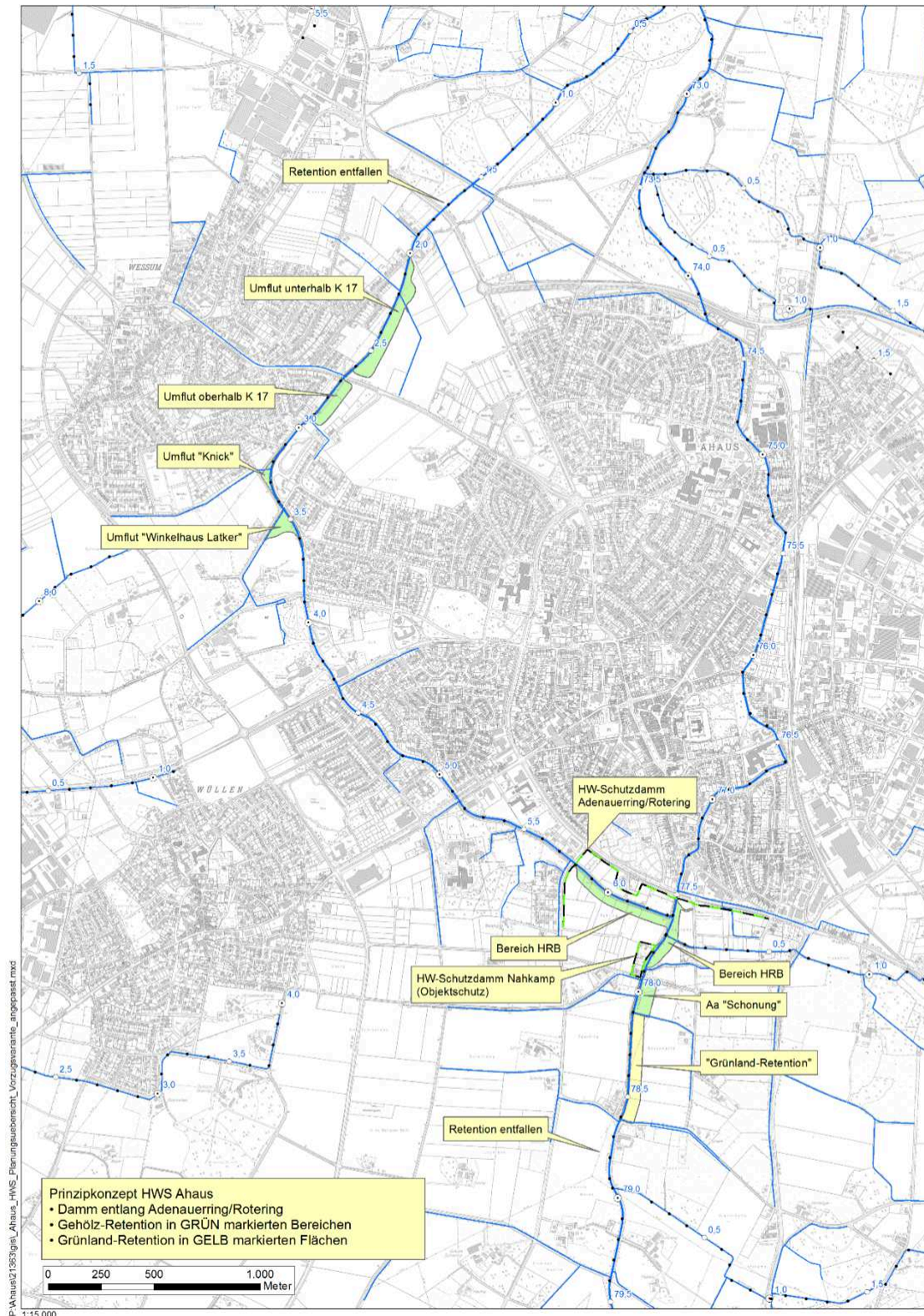


Abbildung 1: Lage von Hochwasserschutzelementen in Ahaus

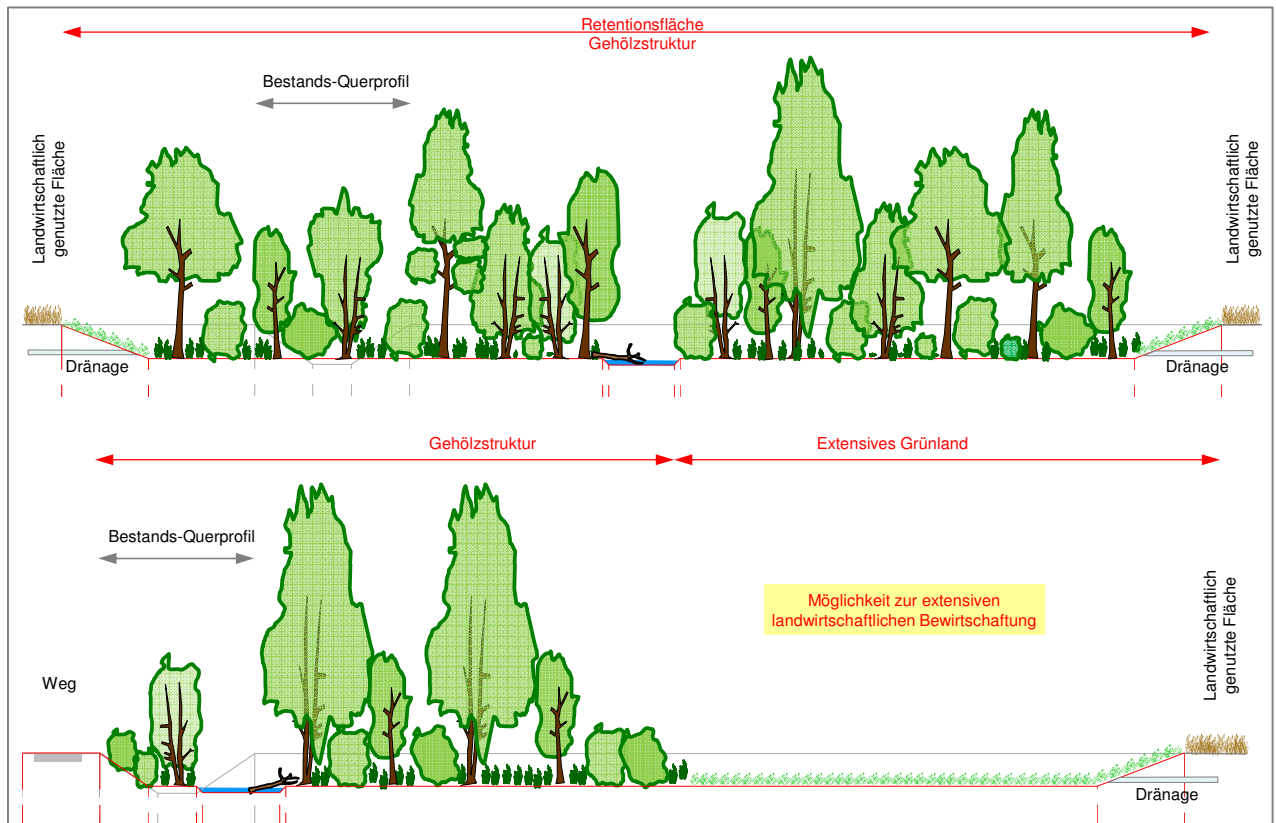


Abbildung 2: Möglichkeiten der Struktur der Retentionsbereiche